

## Werk

**Titel:** Weshalb war die Auflösung der Ehe Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg mög...

**Autor:** Hlawitschka, Eduard

**Jahr:** 2005

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0061](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0061) | log31

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Weshalb war die Auflösung der Ehe Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg möglich?

Von

EDUARD HLAWITSCHKA

*Joachim Wollasch gewidmet*

Zwei hochmittelalterliche deutsche Könige haben sich bekanntlich von ihren Ehefrauen getrennt und sich danach neu verheiratet: Heinrich I. löste sich etwa 10 Jahre vor seiner Königserhebung von Hathenburg, die ihm schon einen Sohn – Thangmar – geboren hatte, und Friedrich I. Barbarossa wurde von Adela von Vohburg in seinem ersten Regierungsjahr geschieden; seine Ehe, die etwa 3-4 Jahre bestanden hatte, war freilich kinderlos geblieben. Welche Gründe letztlich für diese Trennungen ausschlaggebend waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Mehr als das reine Faktum der Ehebeendigung oder allenfalls vage Andeutungen zu deren Hintergrund liefern die zeitgenössischen Quellen für beide Fälle nicht; ihre Interpretation hat die Historiker kaum über pure Vermutungen hinausgeführt; und was spätere Berichte angeben, unterliegt von vornherein dem Verdacht, interessengesteuert und für die Erkenntnis der tatsächlichen Motive nur bedingt verwertbar zu sein. In die Psyche, in die Charaktere der Beteiligten zu blicken, deren Erwägungen und Stimmungen zu ermitteln, ist den modernen Historikern bei dieser Sachlage verwehrt. Und ob bzw. inwieweit sich private Gefühle der Handelnden – innere Abneigung, Gefühlskälte, gegenseitiges Nichtverstehen usw. – mit machtpolitischen Überlegungen, Prestigeverbesserungsabsichten, Besitzer-

weiterungsplänen etc. mischten, läßt sich ebenso kaum abschätzen<sup>1</sup>. Vergleichsfälle, in denen freilich intendierte Ehescheidungen dann doch unterblieben – wie etwa bei Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden, die ihre Ehefrauen, die beiden Schwestern Berta und Adelheid von Turin, verstoßen wollten<sup>2</sup> –, helfen nicht weiter, da sich ganz Individuelles nicht in Systematiken hineinzwängen läßt. Was der zurückblickende Historiker betrachten und prüfen kann, sind letztlich nur die offiziellen, nach außen hin geltend gemachten Gründe für die Auflösung der Ehen.

Da die Kirche grundsätzlich eine einmal geschlossene Ehe als unauflösbar ansah<sup>3</sup>, mußten ja – sollte eine Ehe als gar nicht bestehend aufgefaßt werden – bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden, die das Vorliegen einer Ehe als nur scheinbar darstellten oder die die Existenz einer Ehe als ungerechtfertigt bzw. als ungültig aufzeigten. Man mußte also, um eine Ehe als rechtlich überhaupt nicht existierend bzw. als kirchenrechtlich nicht duldbar angeben zu können, auf bestimmte Ebehindernisse hinweisen können, die eine Ehe zweier Partner eigentlich ausschlossen. Solche Hindernisse waren z.B. ein vor

---

1) „Daß wir eigentliche Biographien, d.h. Entwicklungsgeschichten von [früh- und hochmittelalterlichen] Individuen nicht schreiben, die seelischen Motivationen ihres Handelns und Verhaltens, die Verflechtung von Schicksal und Anlage in ihrem Leben nicht deutlich erkennen können“, betonte bereits Gerd TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung (Freiburger Universitätsreden NF 25, 1957) S. 8, Wiederabdruck in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1988) S. 943-962, hier S. 946; vgl. auch DERS., Der Charakter Kaiser Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter, in: ebd. 5 (1996) S. 111-133, sowie DERS., Die Frage nach dem Charakter Kaiser Heinrichs V. Eine personengeschichtliche Studie, in: ebd. 5 (1996) S. 135-155.

2) Vgl. Claudia ZEY, „Scheidung“ zu Recht? Die Trennungsabsicht Heinrichs IV. im Jahr 1069, in: Von Sachsen bis Jerusalem. Menschen und Institutionen im Wandel der Zeit. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag, hg. von Hubertus SEIBERT / Gertrud THOMA (2004) S. 163-183; Arnold BÜHLER, Kaiser Heinrich IV. und Bertha von Turin. Eine schwierige Ehe im Spiegel der Urkunden, AKG 83 (2001) S. 37-61; Michael BORGOLTE, Scheidung kommt nicht in Frage, in: Michael JEISMANN (Hg.), Das 11. Jahrhundert. Kaiser und Papst (2000) S. 37-43.

3) Vgl. Paul MIKAT, Ehe, in: HRG 1 (1971) Sp. 809-833; Walter PORTMANN, Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Wissenschaft und Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrhunderts (1938); Rudolf WEIGAND, Unauflöslichkeit der Ehe und Eheauflösung durch Päpste im 12. Jahrhundert, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter (Bibliotheca eruditorum 7, 1993) S. 157\*-177\*; DERS., Die Scheidungsproblematik in der mittelalterlichen Kanonistik, in: ebd. S. 179\*-187\*.

einem Eheabschluß bereits gelobter Eintritt in ein Kloster oder ein schon anderweitig gegebenes gültiges Eheversprechen (durch dessen Verheimlichung der andere Partner ja getäuscht und somit sein freier *consensus* beeinflusst bzw. ausgeschaltet erscheint), die körperliche Unfähigkeit eines Ehepartners für einen Ehevollzug, eine durch Taufpatenschaft geschaffene geistliche Verwandtschaft zwischen zwei Ehemännern, besonders aber auch eine bereits vor der Heirat zwischen den beiden Eheleuten existierende zu nahe Blutsverwandtschaft, deren Mißachtung als Inzest gewertet wurde, und zwar einer Verwandtschaft innerhalb der kanonischen Gradzählung 3:4 bzw. innerhalb des 7. Verwandtschaftsgrades römischer Zählung<sup>4</sup>.

Während König Heinrich I. sich ganz offensichtlich darauf berufen konnte, daß Hatheburg, bevor er sich mit ihr vermählte, bereits als Witwe den Schleier genommen und einen Klostereintritt gelobt hatte und sich deshalb gar nicht mehr hätte wiederverheiraten dürfen, worauf bei der Heirat schon der Halberstädter Bischof protestierend hingewiesen hatte<sup>5</sup>, mußte Friedrich Barbarossa, als er seine Trennung von Adela betrieb, anders argumentieren. Er hat – wie in der Geschichtswissenschaft seit langem gemutmaßt wird – wahrscheinlich,

---

4) Zur Berechnung der Verwandtschaftsnähe vgl. die noch immer nützlichen Darlegungen von Dorothea von KESSLER, *Der Eheprozeß Ottos und Irmingards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter* (Eberings Historische Studien 157, 1923) S. 39 f.; zur Entwicklung der Verwandtschaftsgrenze des 7. Grades vgl. ebd. S. 17-38; Joseph FREISEN, *Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur* (1893) S. 374-401; Rudolf WEIGAND, *Die Ausdehnung der Ehehindernisse der Verwandtschaft*, ZRG Kan. 80 (1994) S. 1-17; bes. das Buch von Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX<sup>ème</sup> - XII<sup>ème</sup> siècle)* (Ius commune. Sonderheft 142, 2001), mit dem Hinweis (S. 7) auf den „aspect capital, mais obscur, de l'étape carolingienne: l'adoption, dans la computation de parenté, du principe de l'échelle simple“, also auf die Übernahme der einfachen 'Gradzählung' anstelle der römischen (doppelten) Zählweise, d.h. anstelle der Zählung von einer Person hinauf zum gemeinsamen Stammvater und abwärts zur anderen Person. „Cette méthode, inconnue des usages romains, avait pour effet de doubler l'aire d'étendue de l'interdit. Sa progression est extrêmement malaisée à suivre. ... Il faut admettre que l'ancienne pratique, celle de l'échelle double, a été loin de disparaître et que les deux systèmes de computation ont longtemps co-existé. Dans bien des cas, les formules utilisées par les documents ne permettent pas de trancher entre les computs“.

5) Vgl. Thietmar von Merseburg, *Chronicon* I 5 u. 6, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. NS 9 (1935) S. 8 ff.; dazu c. 25 (*De viduis velatis*) des Konzils von Tribur (895), MGH Capit. 2, ed. Alfred BORETIUS / Viktor KRAUSE (1890-1897) S. 227 f.

um andere Gründe nicht ausbreiten zu müssen und doch sicher zum Ziel zu gelangen, zu nahe Verwandtschaft mit Adela geltend gemacht, die eine rechte Ehe ausschließe. Denn „ganz gleichgültig“ – so faßte Peter Rassow bereits vor mehr als sechs Jahrzehnten die möglichen, schon verschiedentlich erörterten und dabei von gegenseitiger Aversion, begangenem Ehebruch und befürchteter Kinderlosigkeit bis zu nicht genügend nobler Herkunft und der Aussicht auf eine höhere standesgemäße Verhehlung reichenden Beweggründe Friedrich Barbarossas für seinen Entschluß zusammen –, „ob der wirkliche Grund Friedrichs für seine Trennung von Adela deren Untreue war, oder unüberwindliche Abneigung, oder der Wunsch, eine andere, politisch vorteilhafte Verbindung einzugehen: – in jedem Fall mußte als Rechtsgrund die Verwandtschaft verwendet werden“<sup>6</sup>. Denn nur bei zu naher Verwandtschaft waren eine Eheannullierung und eine anschließende Neuverheiratung jedes einzelnen der bisherigen Ehepartner statthaft. Doch welchen Grades sollte diese Verwandtschaft zwischen Friedrich Barbarossa und Adela gewesen sein? Lag sie innerhalb der Grenzen, die die Canones für ein *impedimentum dirimens* vorsahen, nämlich innerhalb des verbotenen 7. Verwandtschaftsgrades? Und in welcher Weise bestand dann diese Nahverwandtschaft? D. h. wer waren also beider gemeinsame Vorfahren? Die Historikerzunft meint, darüber eigentlich genau Bescheid zu wissen – und zwar durch eine genealogische Aufzeichnung, die sich im Briefbuch des Abtes Wibald von Stablo, eines engen Beraters Barbarossas während der Anfänge seiner Regierungszeit, erhalten hat. Bevor wir uns dieser Aufzeichnung zuwenden, haben wir jedoch noch alle anderen Quellen zu konsultieren, die in Beziehung zu dieser Frage stehen. Was überliefern sie überhaupt zur Blutsverwandtschaft Friedrichs und Adelas und zu anderen möglichen Scheidungsgründen?

\*

Zur Annullierung der etwa 1147 oder 1149<sup>7</sup> geschlossenen Ehe Friedrichs I. und Adelas von Vohburg liegen mehrere Quellen vor. Der ge-

---

6) Peter RASSOW, *Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152-1159* (1940) S. 15.

7) Zu diesen vermutbaren Daten vgl. Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii IV/2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122) - 1190*,

wiß dem Vorgang sowohl zeitlich als auch durch seine nahe Verwandtschaft mit Friedrich am nächsten stehende Autor ist Bischof Otto von Freising. Er berichtet – um 1157 – mehr beiläufig im Zusammenhang der Schilderung von Friedrichs Bemühen um die Sicherung des Friedens im Reich während eines Regensburger Reichstages und im Konnex der Aufnahme von Verhandlungen mit Kaiser Manuel von Byzanz im Herbst des Jahres 1153, daß Friedrichs Ehe im März 1153 in Konstanz durch päpstliche Legaten wegen bestehender Blutsverwandtschaft der Ehepartner geschieden worden sei: *Rex ... non multo ante hec per apostolice sedis legatos ab uxore sua ob vinculum consanguinitatis separatus fuerat*<sup>8</sup>. Auch Gunther von Pairis spricht etwas später – um 1186/87 – in seinem Versepos *Ligurinus* vom päpstlichen Geheiß (*papa iusserat*) zur Scheidung Friedrichs von seiner ersten Gemahlin wie auch von der ehemaligen, mit einer *cognata* eingegangenen unerlaubten Verbindung Friedrichs und von einem *discidium*, das mit göttlichem Ratschluß erfolgt sei<sup>9</sup>. Daß beide Autoren – Otto und Gunther – bei ihren Darlegungen auf einer nicht mehr erhaltenen knappen Aufzeichnung Rainalds von Dassel über Friedrichs erste Regierungsjahre fußen sollen, gilt heute als widerlegt; vielmehr schrieb Gunther in Kenntnis des Werkes Bischof Ottos<sup>10</sup>. Deshalb kann man ohne Bedenken sagen, daß beide den Standpunkt des Kaiserhofes widerspiegeln und somit lediglich ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Bild dieser Angelegenheit – d.h. den „offiziellen Schei-

---

1. Lfg., Neubearb. von Ferdinand OPPL unter Mitwirkung von Hubert MAYR (1980) S. 9 Nr. 46.

8) Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris* II 11, ed. Georg WAITZ / Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. [46] (1912) S. 111 f.; ed. Franz-Josef SCHMALE (Freiherr v. Stein - Gedächtnisausgabe 17, 1965) S. 300.

9) Gunther der Dichter, *Ligurinus* I v. 758 ff., ed. Erwin ASSMANN, MGH SS rer. Germ. 63 (1987) S. 195: *Et quia nuper eum deprenso foedere iuncti / sanguinis, a prima secedere coniuge papa / iusserat, et thalami viduatus sorte carebat / ...*; V v. 249-253, S. 310: *Nam que prima viro nec permansura potenti / nupserat, illicito cognata recedere lecto / iussa, locum thalamis dederat causamque secundis. / Hoc quoque discidium secreto cuncta regentis / consilio prodisse potest ...* Eine neuere Übersetzung dieser Stellen in: Gunther, *Ligurinus*. Ein Lied auf den Kaiser Friedrich Barbarossa, übersetzt von Gerhard STRECKENBACH, mit Einführung von Walter BERSCHIN (1995) S. 39 und 106.

10) Vgl. Wilhelm WATTENBACH / Franz-Josef SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum* 1 (1976) S. 71-75.

dungsgrund<sup>11</sup> – liefern. Insofern kann es nicht verwundern, daß auch der als prostaufisch bekannte Propst Burchard von Ursberg 1229/30 wiederum die zu nahe Blutsverwandtschaft Friedrichs mit Adela als Scheidungsgrund anführt<sup>12</sup>. Andere Quellen – wie etwa die *Annales Magdeburgenses*, die *Annales Welfici Weingartenses*, die *Annales Colonienses maximi* oder die *Annales Reicherspergenses* usw. beschränken sich auf die bloße Mitteilung des Faktums der Ehetrennung<sup>13</sup>. Aber dennoch hat sich die Auffassung Bahn gebrochen, daß die eigentlichen Hintergründe nicht in der zu nahen Blutsverwandtschaft der beiden Ehepartner zu suchen sein werden, sondern andere gewesen sein dürften – und dies insbesondere bei Betrachtung der bei Wibald überlieferten Consanguinitätstafel, die wir noch genauer behandeln müssen.

Die Berechtigung, auf solche ‘wahre’ Hintergründe schließen zu dürfen, meinte man in den *Annales Herbipolenses* zu finden. Denn diese – in ihrem ersten, wahrscheinlich in den 60er/70er Jahren des 12. Jahrhunderts verfaßten Teil<sup>14</sup> – gehen nämlich nicht nur von der zu nahen Blutsverwandtschaft als Trennungsmotiv aus, sondern stellen diesem Scheidungsgrund noch einen weiteren voran. Freilich deuten sie diesen nur durch eine offengelassene Textlücke von ca. 6 Worten an: *Imperator ... filiam Theobaldi marchionis de Voheburc, vel pro eo quod ..... vel etiam quod in articulo consanguinitatis proxime illicito videbantur coniuncti esse matrimonio, iam pridem consulto super hoc archiepiscoporum et episcoporum concilio*

---

11) So Reg. Imp. IV/2/1 (wie Anm. 7) S. 48 Nr. 167.

12) Burchard von Ursberg, *Chronicon*, ed. Oswald HOLDER-EGGER / Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. [16] (1916) S. 26: *iudicio ecclesie in sinodo Constantiensi inter ipsum (= Friedrich I.) et Adilam, filiam marchionis Diepoldi de Vohburc, quam habuerat uxorem, divortium celebratum est obiectu consanguinitatis.*

13) *Annales Magdeburgenses* ad a. 1153, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 16 (1859) S. 191: *Fridericus ab uxore sua separatus est coram legatis apostolici*; *Annales Welfici Weingartenses* ad a. 1153, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 17 (1861) S. 309: *divorcium factum est Constantiae inter Fridericum et Adilam, filiam Diopaldi marchionis*; *Annales Colonienses maximi* ad a. 1156, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 17 (1861) S. 765: *imperator domnam Beatricem de Burgundia duxit uxorem, repudiata priori*; *Annales Reicherspergenses* ad a. 1156, ed. Wilhelm WATTENBACH, MGH SS 17 (1861) S. 466: *filiam Arelatensis comitis, priore repudiata, duxit uxorem.*

14) Vgl. WATTENBACH/SCHMALE, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 10) S. 149.

*et decreto dimiserat*<sup>15</sup>. Schon der Editor der MGH-Ausgabe dieser Annalen, Georg Heinrich Pertz, hatte vorgeschlagen, die vom Schreiber offengelassene Textlücke nach *pro eo quod* mit *sine prole erat* zu ergänzen und somit die Kinderlosigkeit Adelas, d.h. ihre Unfruchtbarkeit, ins Gespräch gebracht<sup>16</sup>. Da aber Kinderlosigkeit/Unfruchtbarkeit in keiner Weise ein kirchlich akzeptabler Scheidungsgrund war, hätte wohl kaum eine Beratung darüber (*super hoc*) mit der hohen Geistlichkeit des Reiches stattgefunden. Und da die Scheidungsbestrebungen nachweislich bereits seit dem Sommer 1152 liefen<sup>17</sup>, als Friedrichs Ehe gerade erst drei oder höchstens fünf Jahre bestand, könnte man sich sowieso noch nicht über eine Unfruchtbarkeit Adelas ganz sicher gewesen sein. (Übrigens scheint ja doch auch ein Kind Adelas mit einem nach der Scheidung von Barbarossa geheirateten Ravensburger Ministerialen namens Dietho bekannt zu sein, wodurch zumindest Adelas völlige Unfruchtbarkeit als Argument ad absurdum geführt wäre<sup>18</sup>). Viel eher könnte man doch wohl anstatt der für die Textlücke (von ca. 6 Worten) sowieso zu kurzen drei Worte *sine prole erat* – in Anbetracht dessen, daß ein übergangenes älteres gültiges Eheversprechen (vergleichbar dem Gelöbnis von Heinrichs I. Gemahlin Hatheburg) ein auch vor der Geistlichkeit verhandelbarer und von ihr möglicherweise akzeptabler Scheidungsgrund war – an eine Textergänzung (*pro eo quod antea iam aliam promissionem fecerat*) denken.

Vor allem ist aber einigen späteren Quellen mehr Beachtung geschenkt worden, die Adela mit Verleumdungen in Verbindung bringen bzw. direkt von ehelicher Untreue Adelas wissen wollen. Schon die um 1170 zusammengestellten Pöhlder Annalen vermehren, daß Friedrich seine erste Gemahlin auf der Basis von Nachreden übelwol-

---

15) *Annales Herbipolenses ad a. 1156*, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 16 (1859) S. 9.

16) Zur Textlücke und zum Ergänzungsvorschlag vgl. ebd. Anm. a. Der Vorschlag von Pertz wurde aufgegriffen von Henry SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, Bd. 1 (1908) S. 169; in letzter Zeit wieder von F.-J. SCHMALE in der Edition der *Gesta Friderici in der Freiherr v. Steingedächtnisausgabe* (wie Anm. 8) S. 301 Anm. 70.

17) Vgl. dazu ausführlich SIMONSFELD, *Jahrbücher Friedrichs I.* (wie Anm. 16) S. 157 ff.; auch Wolfgang KOWALSKI, *Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums* (1913) S. 10 f.

18) Vgl. den Nachweis bei SIMONSFELD, *Jahrbücher Friedrichs I.* (wie Anm. 16) S. 169 Anm. 68 u. 69; auch KOWALSKI, *Königinnen* (wie Anm. 17) S. 11 mit Anm. 2.



lender Leute verstoßen habe: *nobilem habens uxorem filiam Tiepaldi marchionis, propter inproborum figmenta dudum illam repudiaverat*<sup>19</sup>. Um 1227/30 schrieb dann auf dem Petersberg bei Halle ein Chronist in seinem *Chronicon Montis Sereni* davon, daß Friedrich Barbarossas erste Ehe *propter notam adulterii* geschieden wurde<sup>20</sup>. Und schon vorher, um 1209/10, hatte der dem staufischen Kaisertum loyal gegenüberstehende Otto von St. Blasien in seiner Chronik davon berichtet, daß Friedrich bei einem Hoftag in Konstanz seine öfters des Ehebruchs bezichtigte Gemahlin Adela von Vohburg verstoßen hat: *Circa hec tempora Fridericus imperator generalem curiam cum maxima principum frequentia apud Constanciam habuit ibique coram Hermanno episcopo in choro Constanciensi uxorem suam, filiam marchionis de Vohburch, Adalam nomine, causa fornicationis sepius infamatam repudiavit*<sup>21</sup>. Diese Beschuldigungen wird man ernst zu nehmen haben, auch angesichts der Tatsache, daß die hochadelige Adela anschließend einen unfreien Ministerialen heiratete; denn – so läßt sich mit Erwin Rundnagel doch wohl folgern – schon daraus sei ersichtlich, daß bei Adela „die Stimme der Leidenschaft stärker als Standesbindungen“ war<sup>22</sup>, daß ein Ehebruch ihr also zuzutrauen ist. Nach Barbarossas Tod konnte man eben offener über Angelegenheiten schreiben, an die man zu seinen Lebzeiten nur ungern rühren mochte. Freilich konnte man sogar auch aus antistaufischer Gesinnung die ganze Eheannulierung in völlig falsche Zusammenhänge einreihen<sup>23</sup>. Aber Ehebruch war nach

---

19) *Annales Palidenses* ad a. 1156, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 16 (1859) S. 89. Hiermit stimmen die *Annales S. Aegidii Brunsvicenses*, ed. Lothar VON HEINEMANN, MGH SS 30/1 (1896) S. 15, wörtlich überein.

20) Ed. Ernst EHRENFEUCHTER, MGH SS 23 (1874) S. 149. Vgl. dazu auch die *Annalen von Altzelle* zu 1152: *Annales Vetero-Cellenses*, ed. J[ulius] O[tto] OPEL, in: *Mitteilungen d. Dt. Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache u. Alterthümer in Leipzig* 1/2 (1874) S. 179.

21) Otto von St. Blasien, *Chronica* c. 10, ed. Adolf HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ. [47] (1912) S. 10.

22) Erwin RUNDNAGEL, *Die Ehescheidung Friedrich Barbarossas*, in: *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann* (1935) S. 159.

23) So findet man etwa in den *Annales Egmundani* ad a. 1158, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 16 (1859) S. 461, daß *Frithericus relicta legitima coniuge sua* um Beatrix von Burgund werben ließ. Die *Ann. S. Disibodi* ad a. 1156, ed. Georg Waitz, MGH SS 17 (1861) S. 29, verbinden irrig Friedrichs I. Scheidung und Neuverheiratung mit dem Ausbruch des Schismas, wobei sogar der Name der 2. Gemahlin (Beatrix) falsch angegeben ist: *Hoc ipso anno Fridericus imperator Agnetem, principis Burgundiae filiam, uxorem duxit, repudiata priore legitima uxore apud*

den gerade erst um 1140 von Gratian in seinem *Decretum* gesammelten *Canones* kein Scheidungsgrund<sup>24</sup> und hatte nur Trennung von Tisch und Bett zur Folge, ermöglichte jedenfalls den beiden Partnern keine Neuvermählung. Für jemanden, der eine Wiederverheiratung anstrebte – wie man es wohl auch für Friedrich unterstellen darf –, war es daher unklug, eheliche Untreue des Partners – auch wenn sie noch so evident vorlag – in einem kanonischen Eheannullierungsverfahren überhaupt zur Sprache zu bringen.

Die Auffassung, daß Ehebruch der wahre Grund Friedrichs I. war, sich von Adela zu trennen, und die nahe Blutsverwandtschaft der beiden Ehegatten nur ein für die Öffentlichkeit nach außen hin lancierter Scheidungsgrund gewesen ist, hat sich in der Mediävistik weitgehend durchgesetzt<sup>25</sup>. Und dem kann wohl auch kaum mit einleuchtenden

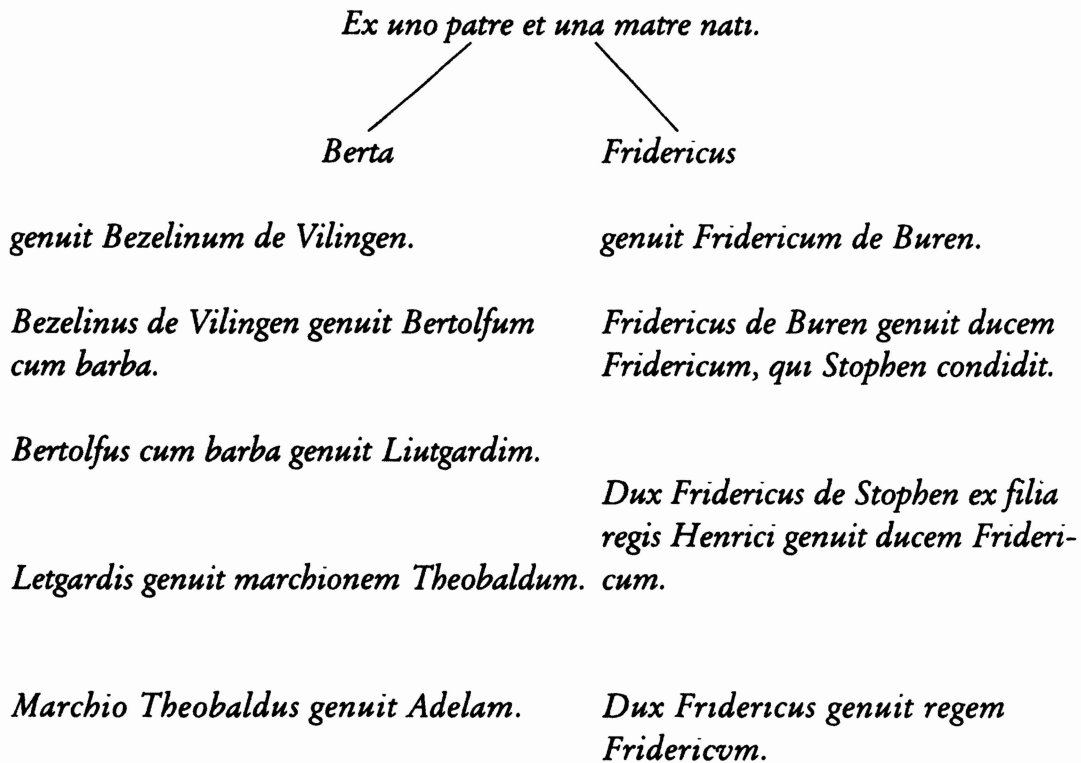
---

*Constantiam; unde in ecclesia gravissimum exortum est scisma.* Das *Chronicon S. Clementis Mettense* ad a. 1154, ed. Georg Waitz, MGH SS 24 (1879) S. 501, berichtet – mit ähnlichen Fehlern –, daß Friedrich *conjugem, quam habebat, reliquit filiamque Gerardi [recte: Reinoldi] comitis Burgundie in uxorem sibi copulavit. Quod papa Adrianus audiens, excommunicavit eum.* Und die *Sigeberti* (von Gembloux) *Continuatio Aquicinctina* ad a. 1158, ed. Ludwig BETHMANN, MGH SS 6 (1844) S. 408, will gar wissen, daß *Adrianus papa cum cardinalibus suis habito consilio, Fredericum imperatorem, qui vivente uxore sua aliam superduxerat, excommunicat, sub hoc optentu, ut primates regni quasi iusta ex causa excommunicato regi contradicant.*

24) Gratian, *Concordantia discordantium canonum sive decretum*, C. 32, qu. 7, c. 1, ed. Emil FRIEDBERG (*Corpus iuris canonici* 1, 1879) Sp. 1140: *Vinculum coniugii fornicatione dissolvi non potest.*

25) Vgl. RUNDNAGEL, *Ehescheidung* (wie Anm. 22) S. 153-159. RASSOW, *Honor imperii* (wie Anm. 6) S. 14: „Rundnagel hat hinsichtlich der an sich recht späten Zeugnisse für die Untreue Adelas einen Wahrscheinlichkeitsbeweis ... angetreten ...“. Und weiter heißt es, daß Friedrich – nach Rundnagels Ergebnissen – in der Lage gewesen sei, „nach germanischem Eherecht Adela zu verstoßen, daß er aber den kirchlichen Anschauungen der Zeit entsprach und die Scheidung von höchster kirchlicher Stelle sanktionieren ließ. Daß dabei der kanonische Grad der Verwandtschaft in unzulässigem Grade amtlich verwendet worden ist, kann als sicher gelten. Offen bleibt die Frage, warum der wahre Grund – die Untreue – nicht als Rechtsgrund verwendet worden ist. Rundnagel nimmt an: weil ... diese [kirchliche] Auffassung bei Ehebruch nur Trennung von Tisch und Bett vorsah, nicht aber Wiederverheiratung zuließ. So habe Friedrich unerlaubten Verwandtschaftsgrad als Rechtsgrund für Annullierung der Ehe mit Adela angeben müssen, wobei ihm – und ihr – der Weg für eine zweite Verheiratung geöffnet worden sei. Diese Erwägung eherechtlicher Art trifft den Kern der Sache“. Karl JORDAN, *Investiturstreit und frühe Stauferzeit*, in: GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* (DTV Wissenschaftliche Reihe 4204, 1973) S. 115: „Mit ihrer (= der Kurie) Zustimmung trennte der Konstanzer Bischof die Ehe Friedrichs mit seiner er-

Gründen entgegengetreten werden. Doch wie sah es in der Tat mit der in den Vordergrund gerückten Blutsverwandtschaft aus? Welchen Grades war diese? Lag sie – wie bereits einleitend gefragt – innerhalb des von den kirchlichen Canones damals als Inzestgrenze angesehenen und deshalb für eine Eheschließung noch verbotenen 7. Verwandtschaftsgrades? Friedrichs und Adelas Verwandtschaft meint man durch die eingangs auch bereits erwähnte, kommentarlos im Briefbuch Wibalds von Stablo überlieferte Konsanguinitätstafel genau zu kennen. Sie zeigt folgendes auf<sup>26</sup>:



Schon ein kurzer Blick auf diese Tafel zeigt, daß Adela und Friedrich I. als Verwandte im kanonischen Gradverhältnis 6:5 – d. h. nach römischer Zählweise im 11. Verwandtschaftsgrad – dargeboten sind.

---

sten Gemahlin Adela von Vohburg, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatte“. Vgl. jetzt auch Tobias WELLER, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 149, 2004) S. 76, 84-90.

26) Philipp JAFFÉ, Wibaldi Epistolae, in: DERS., Bibliotheca rerum Germanicarum 1 (1864) S. 547 Nr. 408; Abbildung der Originalseite und Materialien hierzu in: Die Zähringer. Anstoß und Wirkung, hg. von Hans SCHADEK / Karl SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 2, 1986) S. 14 ff. Nr. 6; auch in: Menschen Mächte Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingen Marktrecht, hg. von Casimir BUMILLER (1999) S. 118; Hansmartin SCHWARZMAIER, Die Heimat der Staufer. Bilder und Dokumente (1976) S. 16.

Von einer als *impedimentum dirimens* verwertbaren Verwandtschaft innerhalb des 7. Verwandtschaftsgrades (3:4) keine Spur! Hat man an der Kurie, die mit diesem Fall befaßt wurde, die 7 verbotenen Grade etwa als 7 Generationen (also 7:7 = 14 Grade römischer Zählung) aufgefaßt bzw. so gehandhabt wissen wollen? Dann war die Ehe Friedrichs unerlaubt. Das aber kann nicht gut sein, denn nur kurz zuvor, am 11. X. 1149, hat ja doch Papst Eugen III. den vom 2. Kreuzzug zurückkehrenden König Ludwig VII. und seine Frau Eleonore von Aquitanien, die einander zuwider geworden waren und eine Ehetrennung mit dem Argument zu naher Verwandtschaft anstrebten, in Tusculum empfangen und – trotz Wissens um die Verwandtschaft (5:5 = 10. Grad römischer Zählweise wie auch 4:5 = 9. Grad röm. Zählweise)<sup>27</sup> – das Königspaar sogar zum Zusammenbleiben ermuntert, ihnen dabei auch ein mit kostbaren Stoffen ausgestattetes Ehebett zur Verfügung gestellt: *Discordiam regis et regine, quae Antiochie concepta fuerat, [papa] auditis querelis utriusque seorsum omnino sedavit, prohibens ne de cetero consanguinitatis inter eos mentio haberetur; et confirmans matrimonium tam verbo quam scripto, sub anathematis interminatione inhibuit, ne quis illud impetens audiretur et ne quacumque solveretur occasione. ... Fecit eos in eodem lecto decumbere, quem de suo preciosissimis vestibis fecerat exornari*<sup>28</sup>. Wie wenig geneigt Papst Eugen III. war, Verwandtenehen, die nicht innerhalb des verbotenen 7. Grades (= 3:4) lagen, zu trennen, sondern sich für deren Weiterbestehen einsetzte, bewies er gegenüber dem Grafen Hugo von Molise: Da er vom Grafen mitgebrachte Zeugen als suspekt durchschaute, bestätigte er die bestehende Ehe, warf sich dem Grafen zu Füßen und bat ihn flehentlich, von seinem Trennungswunsch zurückzutreten; und er gab dem Grafen sogar, als dieser eidlich auf die Trennung zu verzichten gelobt hatte, seinen Ring zur dauernden Erinnerung an das Gelobte<sup>29</sup>. Hätte Papst Eugen III. den 7. Grad als 7:7-Verbindung

27) Vgl. die Tafel der Verwandtschaft König Ludwigs VII. mit Eleonore von Poitou bei Helmut GLEBER, Papst Eugen III. (1145-1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit (1936) S. 189; zur engeren Verbindung vgl. Jean FLORI, Aliénor d'Aquitaine. La reine insoumise (2004) S. 500 ff.

28) Johannes von Salisbury, *Historia Pontificalis* c. 29, ed. Marjorie CHIBNALL (1986) S. 61; auch ed. Reginald L. POOLE, *Ioannis Saresberiensis Historiae pontificalis quae supersunt* (1927) S. 62.

29) Ebd. c. 41, ed. CHIBNALL S. 80 f., auch ed. POOLE S. 82 f.: *Comes quidam nomine Hugo, Normannus genere, in Apulia tamen natus, cum diu laborasset ab uxore divertere, ... se presentavit domino pape, ... ut matrimonii divortium fieret. ...*

aufgefaßt, so hätte er jedenfalls der Scheidung Ludwigs VII. und Eleonores nicht nur zustimmen können, sondern sie sogar fordern müssen! Er tat es nicht. Im Gegenteil! Er kann also den verbotenen 7. Grad nicht als 7:7-Zählung aufgefaßt haben. Wie soll man sich dann aber die dennoch von Friedrich Barbarossa erlangte Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, die doch nur bei einer solchen Sichtweise (7:7) innerhalb der unzulässigen Grade lag, erklären? Bestand die Kirche in seinem Fall nicht auf der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der einmal geschlossenen und nicht innerhalb der verbotenen Grade liegenden Ehe? Papst Eugen III. stand in einer längeren Tradition, die er bei seinen Entschlüssen zu berücksichtigen hatte; und in dieser befanden sich immerhin recht spektakuläre Fälle herrscherlicher Ehetrennungswünsche, die er nicht unbeachtet lassen konnte. Es hatte doch einst das Scheidungsbegehren König Lothars II. nicht nur bei Erzbischof Hinkmar von Reims, sondern auch bei Papst Nikolaus I. die schärfste Ablehnung erfahren! Und waren nicht auch die Trennungsabsichten König Heinrichs IV. wie ebenso die seines Schwagers Rudolf von Rheinfelden auf den Widerstand der Geistlichkeit und des Papsttums gestoßen, weil eine rechtens geschlossene Ehe unauflösbar ist? Bei echten 3:3-Nahehefällen indessen wie dem etwa Kg. Roberts II. von Frankreich zeigten sich die Päpste (Gregor V. und sein Nachfolger Sylvester II.) selbstverständlich unnachgiebig<sup>30</sup>.

---

Vom Grafen mitgebrachte Zeugen sagten, *se esse Normannos, et venisse ut testimonium perhibeant veritati, et cognationem suam purgent a crimine et infamia incesti; se enim utriusque coniugum cognatos asserebant. ... Quo audito, ait dominus papa ... 'matrimonium confirmamus, apostolica prohibentes auctoritate, ne quis episcoporum vel quecumque persona illud audeat attemptare'. Suffusus ergo lacrimis, de sede corruens, in conspectu omnium, quantus erat, prostravit se ad pedes comitis ...; vgl. dazu auch App. V S. 99 f. (CHIBNALL) bzw. S. 104-107 (POOLE). – GLEBER, Eugen III. (wie Anm. 27) S. 173.*

30) Zum Ehestreit Lothars II. vgl. Johannes HALLER, Nikolaus I. und Pseudo-isidor (1936) S. 4-15; Thomas BAUER, Rechtliche Implikationen des Ehestreits Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit, in: ZRG Kan. 80 (1994) S. 41-87. Zum Scheidungsbestreben Kg. Heinrichs IV. siehe die Literatur oben Anm. 2. Zur Einschaltung des Papstes in Rudolfs von Rheinfelden Eheprobleme vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Zur Herkunft und zu den Seitenverwandten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. Genealogische und politisch-historische Untersuchungen, in: Die Salier und das Reich 1, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Helmuth KLUGER (1991) S. 192 und 218. Zur 3:3-Nahehe König Roberts II. von Frankreich vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen

Gewiß waren in kirchlicher Sicht Verwandtenehen ganz allgemein, soweit Verwandtschaft überhaupt bekannt war, verpönt<sup>31</sup>; aber es hatte sich schon – nachdem bereits Papst Gregor III. 732 in einem Brief an Bonifatius Ehen bis zum 7. Grad der Verwandtschaft als unerlaubt bezeichnet hatte – im Verlaufe der Karolingerzeit und kräftiger noch im 10. Jahrhundert die Praxis Bahn gebrochen und im 11. Jahrhundert weiter entfaltet, Ehen unter Blutsverwandten bis zum 7. Verwandtschaftsgrad (= 4:3 in kanonischer Zählung) als inzestuös zu betrachten und daher nicht zu dulden<sup>32</sup>. Bekanntestes Beispiel ist wohl das Bestreben in der Zeit Kaiser Heinrichs II., das Grafenehepaar Otto und Irmingard von Hammerstein, die in einer 3:4-Verwandtenehe lebten, zu trennen. Andererseits wurden über dem 7. Grad liegende Verwandtenehen – auch von Königen und Kaisern wie Konrad II. und Heinrich III., die mit ihren Frauen Gisela bzw. Agnes in 4:5- bzw. 4:4-Ehen lebten – zwar bemängelt, aber doch als nicht mehr angreifbar betrachtet; sie waren hinzunehmen und – so sie bestanden – nicht mehr zu trennen<sup>33</sup>. Das seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in Rom aufblühende Reformpapsttum hat diese Praxis fortgeführt<sup>34</sup>, dabei aber bald auch die im kanonischen Eherecht ruhenden Möglichkeiten erkannt, Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse der Welt zu gewinnen<sup>35</sup>. Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde somit der Papst immer mehr zum obersten Richter in allen Eherechtsfragen und mußte zu verschiedensten Problemen – bis hin zu Fragen der legitimen Geburt, der Formmängel bei Eheschließungen, des ehelichen Güterrechts, der Reichweite von Ehevorbehalten,

---

und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32, 2003) S. 80, 146.

31) So etwa konnte man sich auf Lev. 18, 6 berufen: *Omnis homo ad consanguineam non accedet.*

32) Siehe dazu oben Anm. 4; vgl. auch Peter LANDAU, Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 81 (1995) S. 161 ff.; CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 4) S. 289-317.

33) Vgl. dazu ausführlich E. HLAWITSCHKA, *Konradiner-Genealogie* (wie Anm. 30) S. 75-114, bes. S. 88-96.

34) So heißt es noch im c. 13 des 1059 in Rom von Papst Nikolaus II. abgehaltenen Konzils (MANSI, *Conciliorum Collectio* 19 Sp. 876) wie schon in ähnlicher Weise in manchem früheren Synodalbeschuß: *Si quis infra septimum consanguinitatis gradum uxorem habet, aut deinceps duxerit, ab episcopo suo eam dimittere canonice compellatur. Si vero obedire noluerit, excommunicetur.*

35) Vgl. z.B. die bei LANDAU, *Ehetrennung* (wie Anm. 32) S. 171 f., behandelten Fälle.

eines Willensmangels eines Ehepartners gegenüber den Wesenszügen der Ehe etc., nicht nur zu denen der Verwandtenehen – Stellung nehmen. Dabei wurden an der Kurie Dispensverfahren entwickelt, die aber eben ganz natürlich einen zunehmenden Einfluß auf die Gestaltung weltlicher Ordnungen gestatteten. Und dabei gab es Päpste, die dieses Instrument des Dispenses weitherzig anwandten, und andere, die sich konservativer von der Ausdehnung ihrer Einflußmöglichkeiten zurückhielten. Papst Eugen III., bei dem Friedrich Barbarossa schon bald nach seiner Thronerhebung durch Boten die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe erbeten hatte, gehörte – als ehemaliger Zisterzienser und Schüler Abt Bernhards von Clairvaux – offenbar, wie sein schon angeführtes Verhalten gegenüber König Ludwig VII. von Frankreich und gegenüber Graf Hugo von Molise zeigt, zu den behutsameren Anwendern des Ehedispenses. So wie die Kirche sich gewiß für die Trennung der inzestuösen Ehen einzusetzen hatte, so mußte sie doch eben gleichzeitig am Grundsatz der Unauflöslichkeit aller sonstigen Ehen festhalten. Wie soll man dann aber die Annullierung der Ehe Friedrich Barbarossas – sogar durch päpstliche Legaten vorgenommen – erklären? Hat Papst Eugen III. der Trennungsabsicht Friedrichs I. etwa nur deshalb zugestimmt, weil er einen Konflikt mit ihm vermeiden wollte und weil eventuell die Verwandtschaftsgradberechnung noch recht variabel gewesen sei<sup>36</sup>? War die päpstliche Zustimmung zur Eheannullierung vielleicht ein Politikum<sup>37</sup>, letztlich ein politischer Kuhhandel, bei dem Friedrich dem Papsttum bestimmte politische Konzessionen machen mußte, um sein Ziel zu erreichen? Hat Eugen III. der Ehetrennung Friedrichs zugestimmt, damit dieser eine Ehe mit einer byzantinischen Prinzessin eingehen könnte, wodurch er sich Vorteile für die Römische Kirche in Süditalien ausrech-

---

36) So etwa der Erklärungsweg von RASSOW, *Honor imperii* (wie Anm. 6) S. 16. Dies sei dem Papst möglich gewesen, weil – trotz der Fixierung des Eherechtes im damals seit etwa zwei Jahrzehnten vorliegenden und an der Kurie natürlich bekannten *Decretum Gratiani* – ein fester kirchlicher Standpunkt für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade noch nicht bestanden habe.

37) Odilo ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag von 1153, in: *Deus qui mutat tempora, Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Festschrift für Alfons Becker, hg. von Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB, (1987) S. 255, meint zur Eheannullierung Friedrichs I.: „Der Papst konnte vom *impedimentum consanguinitatis* dispensieren, tat dies aber in allen bekannten Fällen nicht nach irgendwelchen überzeitlichen Normen, sondern nach aktuellen Erfordernissen der Politik, so wie er sie sah“.

nen konnte? Das alles wurde durchaus erwogen<sup>38</sup>. Konnte aber das Papsttum die Ehegesetzgebung wirklich nach Belieben handhaben? Nicht nur das Rechtsverständnis Friedrichs, der natürlich den Usus der Verwandtschaftsgradzählung gekannt hat, sondern auch das des Papstes – und dazu dessen moralische Integrität – stehen bei einem solchen, dem Papst zugewiesenen Messen mit verschiedenerlei Maß auf dem Spiel<sup>39</sup>! Hat doch zu allem Überfluß Friedrich I. auch noch drei Jahre nach der erreichten Nichtigkeit seiner ersten Ehe, also bereits 1156, in zweiter Ehe die junge Gräfin Beatrix von Burgund geheiratet, mit der er sich im gleichen Verwandtschaftsgrad (6:5) befand

---

38) Bei Eberhard OTTO, *Friedrich Barbarossa* (o. J. [1940]) S. 22, heißt es: „Angesichts der wirksamen Hilfe, die das Reich [im Konstanzer Vertrag von 1153] der Kirche zu leisten versprach, kam der Papst den persönlichen Wünschen Friedrichs entgegen. Die Scheidung der kinderlosen Ehe mit seiner ungeliebten Gemahlin, Adela von Vohburg, wurde ausgesprochen“. Heinz ZATSCHEK, *Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153*, Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 210, 3. Abh. (1930) S. 20: „Erst wenn man diese stillschweigende Übereinkunft [= die angeblich von Rainald von Dassel im Auftrag Friedrichs beim Papst ausgehandelte Scheidung von Adela und die Absetzung von vier deutschen Bischöfen] mit dem Konstanzer Vertrag zusammenhält, gewinnt man die entsprechende Erklärung, warum das Papsttum, das Ende 1152 nicht wesentlich günstiger dastand als Friedrich I., im Konstanzer Vertrag besser davongekommen war. Die Ehescheidung und freie Hand gegenüber dem Episkopat, beides war für Friedrich von größter Bedeutung“. Odilo ENGELS, *Die Staufer* (Urban-Taschenbücher 154, 2. ergänzte Aufl. 1977) S. 57f.: „Unter diesen Umständen stellt der politisch entschiedene Ausgang des Eheprozesses eine geradezu gewagte Konzession der Kurie dar. Bezeichnenderweise war sie wohl Gegenstand der Vertragsverhandlungen, aber nicht Bestandteil des [Konstanzer] Vertrages. ... Die außerhalb des Vertragstextes fixierten Gegenleistungen hoben die einseitige Ausrichtung der Vertragsbestimmungen wieder auf“. DERS., *Zum Konstanzer Vertrag* (wie Anm. 37) S. 256, möchte die Ehe annullierung auch in den Zusammenhang der nach dem Tode Konrads III. erforderlichen Fortsetzung der Byzanzpolitik am Hofe Friedrichs I. stellen, wobei es um die Korrektur einer von Konrad III. an Kaiser Manuel von Byzanz gegebenen Zusage gegangen sein könnte, das gemeinsam zu erobernde süditalienische Normannenreich seiner Schwägerin Bertha (Irene) von Sulzbach als Mitgift zu überlassen, nämlich die „zugesagte Mitgift durch eine erneute Heirat [d.h. eine Heirat einer byzantinischen Prinzessin durch Friedrich] zurückzuholen. ... Praktisch verpflichtete sich Eugen III. damit [= mit der Zustimmung zur Ehe annullierung], seinen Anteil an der Heirat des Königs mit einer Byzantinerin zu leisten“.

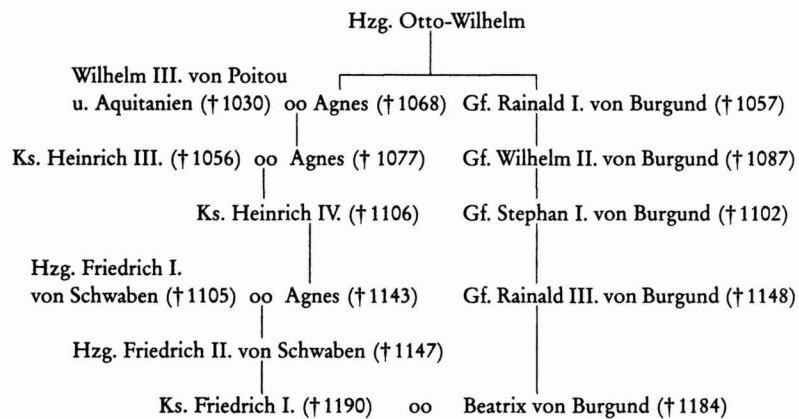
39) Schon Albert HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 4 (8. unveränderte Aufl. 1954) S. 203, glaubte, die Haltung der päpstlichen Legaten in Konstanz 1153 folgendermaßen kommentieren zu müssen: „Indem sie Friedrichs Scheidung von Adela von Vohburg zustimmten, verleugneten sie das kirchliche Recht und die kirchliche Würde“.



wie vorher (gemäß der Wibald-Tafel) zu Adela von Vohburg<sup>40</sup>, ohne daß irgendeine kirchliche Instanz Schwierigkeiten bereite<sup>41</sup>, etwa auf zu nahe Verwandtschaft verwies!

Deshalb ist zu fragen, ob die bei Wibald von Stablo überlieferte Consanguinitätstafel wohl wirklich das entscheidende Dokument war, das in Rom vorgelegt wurde und die Annullierung der Ehe Friedrichs I. bewirkte. Davon sind freilich alle Historiker, die sich bisher mit dem Leben Friedrich Barbarossas befaßten, überzeugt<sup>42</sup>. Was aber

40) Darauf haben bereits Walter RIBBECK, Friedrich I. und die römische Kirche in den Jahren 1157-59 (Diss. Leipzig 1881) S. 88-91, und RUNDNAGEL, Ehescheidung (wie Anm. 22) S. 148, hingewiesen. Peter NEUMEISTER, Beatrix von Burgund, Gefährtin Barbarossas in Freud und Leid, in: Herrscherinnen und Nonnen. Frauengestalten der Ottonenzeit bis zu den Staufern, hg. von Erika UITZ / Barbara PÄTZOLD / Gerald BEYREUTHER (1990) S. 200 f., hat – wie vorher auch schon RIBBECK S. 90 – die beiden Consanguinitätsverbindungen Friedrichs I. zu Adela und zu Beatrix zum bequemen Vergleich nebeneinandergestellt. Ich wiederhole hier seine Tafel zur Verwandtschaft der Beatrix mit Friedrich I.:



41) NEUMEISTER, Beatrix (wie Anm. 40) S. 199, vermerkt lakonisch zu diesem Sachverhalt: „Verwundern darf es dennoch nicht, daß derselbe Verwandtschaftsgrad, nämlich der sechste, kein Hindernis für seine spätere Vermählung mit Beatrix von Burgund war“.

42) Aus einer übergroßen Anzahl von Autoren sei hier lediglich verwiesen auf SIMONSFELD, Jahrbücher Friedrichs I. (wie Anm. 16) S. 166: „Als offizieller, ‘kanonisch einzig zulässiger’ Grund mußte allzu nahe Verwandtschaft gelten, wie solche aus einem eigens aufgestellten (nur von Wibald offiziös überlieferten) Stammbaum wohl erst damals konstatiert oder konstruiert wurde“. Zur Begründung wird in der zugehörigen Anm. 66 vermerkt: „Die ‘Tabula consanguinitatis Friderici I. regis et Adelae reginae’ folgt in der Sammlung unmittelbar auf den Vorvertrag von Konstanz“. Karl SCHMID, Staufer und Zähringer - Über die Verwandtschaft und

liefert die offenkundige Sicherheit hierfür? Es läßt sich allein darauf verweisen, daß die Consanguinitätstafel nur bei Wibald – und dort im Anschluß an den Text des Vertrags von Konstanz – überliefert ist<sup>43</sup>. Aber bezeichnenderweise fehlt jedweder Kontext zu diesem Stück. Daß es dem Papst in Rom vorgelegt wurde und diesen als Ehenichtigkeitsgrund überzeugte, ist lediglich eine Annahme, eine pure Hypothese! Ebenso gut könnte die Tafel Wibalds ein Ergebnis seiner Recherchen sein, das indessen für den beabsichtigten Zweck ungeeignet war und somit bei ihm verblieb. Viel wahrscheinlicher ist angesichts der angedeuteten, ziemlich festgelegten Haltung der Kirche in Eherechtsfragen, daß Friedrich durch seine Verhandlungsdelegation, zu der Wibald auch gar nicht gehörte, in Rom eine andere, für die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe überzeugendere Aufstellung vorlegen ließ. Gegen die eine Hypothese kann man also gewiß mit gleicher Überzeugung eine andere setzen – doch könnte sie neben der bisherigen bestehen? Hier hilft nur eine Untersuchung weiter, die einmal alle erkennbaren Vorfahren Adelas genauer in den Blick nimmt und auf Berührungspunkte mit den Ahnen Barbarossas prüft.

\*

Eine solche Untersuchung aller Vorfahren Adelas kann hier freilich nicht in extenso vorgelegt werden, obschon sie bereits bewältigt ist<sup>44</sup>.

---

Rivalität zweier Geschlechter, in: Die Stauer in Schwaben und Europa. Vorträge der Göppinger Staufertage 1977 und 1978 (1980) S. 69 f.: „Obwohl das Stück im Briefbuch des Abtes von Stablo nicht in einem erläuternden Textzusammenhang steht, ist es ... ohne weiteres klar, daß es die gemeinsame Herkunft Adelas und Friedrichs von dem gleichen Elternpaar dokumentieren und damit nicht nur den Nachweis der Verwandtschaft als solcher liefern sollte, sondern darüber hinaus den Nachweis des Grades der Verwandtschaft zwischen den Ehegatten“. Bei NEUMEISTER, Beatrix (wie Anm. 40) S. 199, liest man: „Möglicherweise hat Friedrich I. Wibald von Stablo, einem seiner engsten Berater, zum Beweis für diese Aussage eine Familiengenealogie überlassen, die dieser bei seinen Verhandlungen an der Kurie benutzte“. Alfons ZETTLER, Villingen unter den älteren Zähringern, in: Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich, hg. von Heinrich MAULHARDT / Thomas ZOTZ (2003) S. 20, betont: „Wibalds Tafel diene als Beweismittel in einem Scheidungsverfahren, das Friedrich Barbarossa gegen seine Gemahlin Adela von Vohburg betrieb, weil er beabsichtigte, diese Ehe gegen eine politisch günstigere Verbindung einzutauschen“.

43) Siehe die vorherige Anm.

44) Vgl. dazu künftig Eduard HLAWITSCHKA, Die Ahnen der mittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Ein kommentiertes Tafelwerk.

Hier gilt es, nur die Beweisstücke dafür vorzutragen, daß Adela und Friedrich tatsächlich wesentlich näher miteinander verwandt waren, als es die Wibald-Tafel zeigt, daß sie nämlich in einer 3:4-Verwandschaft standen, die kirchlicherseits als eehindernd, ja sündhaft und auflösungsbedürftig galt.

Die Ahnen, die von Friedrich I. zu einem mit Adela gemeinsamen Stammvater zurückführen, sind allgemein bekannt und bedürfen deshalb wohl keines näheren Nachweises: Es handelt sich um die ersten 4 Schritte in der Tafel, die oben bereits in Anm. 40 dargeboten ist, von Friedrich I. zurück, nämlich um die Linie von Kaiser Friedrich Barbarossa über seinen Vater Herzog Friedrich II. von Schwaben und dessen Mutter Agnes zurück über deren Vater Kaiser Heinrich IV. zu Kaiser Heinrich III. und seiner Frau Agnes von Poitou. Ungeläufig und des Nachweises bedürftig dürfte hingegen der von Adela zum gemeinsamen Stammelternpaar – nämlich zu Kaiser Heinrich III. und seiner Frau Agnes von Poitou – laufende Vorfahrenstrang sein. Ihm wenden wir uns deshalb ausführlicher zu.

Adela haben wir bereits mehrfach als Tochter Markgraf Dietpolds III. von Vohburg bzw. vom Bayerischen Nordgau erwähnt gefunden<sup>45</sup>. Markgraf Dietpold III. war verheiratet mit einer gewissen Adelheid, mit der zusammen er auch das Benediktinerkloster Reichenbach in der Oberpfalz gründete: *Marchio Dietpaldus dives, prepotens ac nobilis rogatu matris sue Lukardis* – diese ist ebenso in Wibalds Consanguinitätstafel als Mutter Dietpolds ersichtlich<sup>46</sup> – *consensu uxoris sue Adalheidis liberorumque suorum spontanea concessione locum in Richenbach, quem hereditario successionis iure possederat, ... optulit, ecclesiam fundavit ...*, ist uns aus Reichenbach überliefert<sup>47</sup>. Eine Schenkungsurkunde von ca. 1120 hält fest, *qualiter marchio Dietpaldus ... Richinbach omnimodo curavit ampliare. Quapropter uxoris sue Adalheidis et liberorum suorum consensu possessiones ... in regione, que dicitur Hiwisk* (= Heubisch, Gegend westl. von Amberg und Sulzbach)

---

Den ersten Teilband, die Zeit von 919 bis 1137 umfassend, hoffe ich, 2006 vorlegen zu können.

45) Siehe oben Anm. 12 und 13, dazu im Text S. 515 f. und 518.

46) Siehe oben S. 518.

47) Cornelia BAUMANN, Die Traditionen des Klosters Reichenbach am Regen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 38, 1991) S. 3 f. Nr. 1; ältere Edition in: Monumenta Boica 27 (1829) S. 3 Nr. 1.

... *contradidit*<sup>48</sup>. Und Papst Calixt II. bestätigte am 24. III. 1122 die Gründung des Kloster Reichenbach, *quod a probo viro Diupoldo marchione et uxore ipsius Adelheide fundatum esset*<sup>49</sup>. Auch durch Traditionsnotizen aus dem Kloster Göttweig ist uns Adelheid als Gemahlin Markgraf Dietpolds bekannt<sup>50</sup>.

Über Adelheids Geburtszeit ist freilich nichts überliefert. Diese ist nur daraus zu erschließen, daß ihre Ehe bei der Gründung Reichenbachs (1118) bereits bestand und auch schon mit Kindern (s. o.) gesegnet war. Adelheid könnte demnach – berücksichtigt man die bekanntermaßen frühen Verheiratungszeiten von Mädchen im Hochmittelalter – um 1090 geboren sein. Damit verträgt sich, daß ihr Gemahl Dietpold III. 1093 als ganz junger Markgraf im Gefolge Kaiser Heinrichs IV. in Pavia erstmals nachweisbar ist<sup>51</sup>, er also wohl um 1076/78 geboren wurde; sein Vater Markgraf Dietpold II. war ja 1078 im Kampf für Heinrich IV. gegen die Sachsen gefallen<sup>52</sup>. Adelheid ist am 25./26. III. 1127 verstorben; das überliefert das späte, erst um 1420 zusammengestellte *Chronicon Reichenbacense*<sup>53</sup>, wobei zumindest das Tagesdatum durch Nekrologeinträge in Admont und in Klosterneuburg abgesichert ist<sup>54</sup>.

Franz Tyroller hat in seinen weit ausgreifenden Darlegungen zum altbayerischen Adel nun freilich gemeint, daß Friedrich Barbarossas Gemahlin Adela nicht aus der 1. Ehe Markgraf Dietpolds III. mit Adelheid hervorgegangen sein werde, sondern aus dessen zweiter Ehe

---

48) Baumann, Traditionen (wie Anm. 47) S. 9 Nr. 2; Monumenta Boica 27 (wie Anm. 47) S. 4 Nr. 2.

49) Monumenta Boica 27 (wie Anm. 47) S. 5 Nr. 3.

50) Adalbert FUCHS, Die Traditionsbücher des Benediktinerklosters Göttweig (*Fontes rerum Austriacarum*, 2. Abt. 69, 1931) S. 280 ff. Nr. 145: *Dedit ... Dietpoldus marchio cum manu uxoris sue Adalheide et filii sui Dietpoldi omnem decimationem ad Heimburgh* (= Hainburg a.d. Donau, östl. Wien); ebd. S. 380 ff. Nr. 165: *Dietpoldus marchio delegavit cum manu uxoris sue Adalheide ecclesiam que dicitur Petronellam* (= Petronell a.d. Donau, östl. Wien).

51) MGH D H IV, Nrn. 431 u. 432.

52) Vgl. dazu die nötigen Belege bei BAUMANN, Traditionen Reichenbach (wie Anm. 47) S. 53\*-69\*.

53) Andreas Felix OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores* 1 (Augsburg 1743) S. 402 Sp. b.

54) *Necrologium Admuntense*, ed. Sigismund HERZBERG-FRÄNKEL, MGH *Necr.* 2 (1890-1904) S. 293: *8. kal. apr. ... Adelheit marchyonissa*; *Klosterneuburger Nekrolog*, ed. Adalbert Franz FUCHS, MGH *Necr.* 5 (1913) S. 22 zum 25. April: *Adelheidis marchionissa, hec tradidit Getzendorf*.

mit Kunigunde, der Witwe Wiprechts III. von Groitzsch († n. 1121) bzw. Tochter Graf Kunos von Northeim, welcher mit Kunigunde (einer Tochter des 1067 verstorbenen Markgrafen Otto von Weimar und Meißen und Adelas von Löwen) vermählt gewesen war. Seine Begründung: „Adela kann nicht gut älter gewesen sein als ihr 1125/26 geborener 1. Gatte [= Friedrich Barbarossa], daher stammte sie nicht aus der 1. Ehe Dietpolds III., die damals schon etwa 25 Jahre währte; ihr Name geht außerdem auf ihre Urgroßmutter Adela von Löwen zurück“<sup>55</sup>. – Dabei ist freilich Friedrich Barbarossas Geburtsjahr etwa 3 Jahre zu spät angesetzt, und die Angabe, daß Dietpolds III. Ehe 1125/26 schon ca. 25 Jahre währte, ist pure Behauptung. Auch das Nachbenennungsargument ist nicht überzeugend, da Adela ja eine Kurzform von Adelheid darstellt, was doch eher auf Dietpolds erste Gemahlin Adelheid zurückverweist. Auch kann Adela durchaus einige wenige Jahre älter als Friedrich I. gewesen sein, und zwar besonders dann, wenn die Ehe aus territorialpolitischen Erwägungen Friedrichs geschlossen wurde<sup>56</sup>. Vor allem aber widerspricht eine genealogische Notiz des 12. Jahrhunderts aus Ranshofen, die uns über Dietpolds III. drei Ehen unterrichtet, eklatant der Auffassung Tyrollers.

Diese Notiz, die uns zugleich auf die weiteren Vorfahren Adelas hinweist, lautet: *Marchio Dietpoldus de quadam, quam duxerat de Polonia* [= Adelheid], *genuit filium nomine Diepoldum et quatuor filias, videlicet Adelam imperatricem, Sophiam de Leksmunde, Eufemiam de Assel, Iuttam uxorem advocati Ratisponensis. Mortua illa de Polonia, marchio Diepoldus duxit aliam uxorem de Saxonia* [= Kunigunde]; *de qua genuit filium Peritholdum et duas filias, scilicet Chunigundam, uxorem marchionis de Styra, et Alheidem de Laufen. Hac quoque mortua, terciam duxit uxorem, sororem Stephani comitis Ungarie; de qua genuit Dietpoldum et Sophiam de Pilensteine*<sup>57</sup>. Adela, Friedrichs I. Gemahlin, war also aus Dietpolds III. erster Ehe, der mit Adelheid, nicht aus der zweiten Ehe mit Kunigunde von Sachsen, hervorgegangen!

War aber nun Adelheid *de Polonia*, so hat man ihre Eltern im polnischen Herzogshaus zu suchen; stand doch der Polen-Name damals

---

55) Franz TYROLLER, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, in: Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hg. von Wilhelm WEGENER (1962-1969) Tafel 13, S. 189 Nr. 25.

56) Vgl. hierzu etwa die Ehe Kaiser Heinrichs VI. mit der wesentlich älteren Konstanze von Sizilien!

57) *Notae genealogicae Bavaricae I*, ed. Georg Waitz, MGH SS 24 (1879) S. 76.

noch in einer ganz engen Beziehung zum Herzogshaus der Piasten<sup>58</sup>. Schon für Henry Simonsfeld war es eindeutig, daß Adelheid eine „polnische Fürstin“ war<sup>59</sup>. Innerhalb der polnischen Herzogsfamilie kann aber – wie schon ein kurzer Blick auf die Familiengeschichte und auf Stammtafeln der Piasten ergibt<sup>60</sup> – kein anderer als Herzog Wladislaw I. Hermann (1079-1102)<sup>61</sup> als Vater einer um 1090 geborenen Dame (Adelheid) in Frage kommen. Das wurde bereits 1931 von Kamillo Trotter bemerkt und in seine Stammtafel der Grafen von Vohburg aufgenommen<sup>62</sup>; und von ihm gelangte diese Präzisierung in die Genealogischen Tafeln Franz Tyrollers<sup>63</sup> und in andere Werke zur Staufergeschichte<sup>64</sup>. Da indessen von Herzog Wladislaw I. (Hermann) gut bezeugt ist, daß er – nach einer vorehelichen Verbindung mit einer nicht-christlichen pomeranischen Fürstentochter, aus der ein Sohn Zbigniew hervorging<sup>65</sup> – um 1080 die Tochter des Böhmenkönigs Wratislav namens Judith geheiratet hat, die ihm nur einen Sohn, Boleslav III. Krzywousty (= Schiefmund), gebar und bald nach der Geburt dieses

---

58) Vgl. Johannes FRIED, Der Hl. Adalbert und Gnesen, Archiv für mittelrheinische KG 50 (1998) S. 49: „Der Name ‘Polen’ erscheint hier [bei Gallus Anonymus] wie eine Bezeichnung für eben diese Piasten. ... Die Sage bringt den ‘Polen’-Namen mit den frühen Piasten in engste Beziehung ...“.

59) SIMONSFELD, Jahrbücher Friedrichs I. (wie Anm. 16) S. 156.

60) Vgl. Gotthold RHODE, Kleine Geschichte Polens (1965) S. 25 ff. und Tafel I am Bandende; dazu auch die Stammtafel der Piasten in Lex.MA 9 (1998) Anhang: Stammtafeln; wichtig besonders Oswald BALZER, Genealogia Piastów (1895) S. 4 und 104 ff.; Włodzimierz DWORZACZEK, Genealogia 2: Tablice (1959) Tafel 1.

61) Zur Erklärung des Doppelnamens vgl. Gertrud THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 3, 1985) S. 48 f.

62) Kamillo TROTTER, Die Grafen von Vohburg, in: Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, hg. von Otto DUNGERN (1931) Tafel IV und S. 56 Nr. 10.

63) TYROLLER, Genealogie (wie Anm. 55) S. 189.

64) So z. B. zu Erich MASCHKE, Das Geschlecht der Staufer (1943) S. 43.

65) Vgl. Gallus Anonymus, *Chronicae et gesta ducum sive principum Poloniarum* II 4, ed. Karol MALECZYŃSKI, (Pomniki dziejowe Polski [Monumenta Poloniae historica] ser. II, tom. 2, 1952) S. 68; ältere Ed. von J. K. SZLACHTOWSKI / Rudolf KÖPKE, MGH SS 9 (1851) S. 446: *Igitur Zbignevus a Wladislavo duce de concubina progenitus, in Cracoviensi civitate adultus iam etate litteris datus fuit.* Cosmas von Prag, *Chronica Boemorum* III 16, ed. Bertold BRETHOLZ, MGH SS rer. Germ. NS 2 (1923) S. 178 f.: *Anno dominice incarnationis MCII. Wladizlaus dux Polonie habens duos filios, unum de concubina progenitum, nomine Izbigneu, alterum ex Iuditha Wratislai regis filia editum, nomine Boleslaum, hos inter suum regnum dividit per medium.*

Sohnes (am 25. XII. 1085) verstarb<sup>66</sup>, kann Adelheid nur aus einer späteren Ehe Wladislavs I. (Hermann) stammen. Eine zweite Ehe schloß er ja mit einer weiteren Judith, nämlich jener (offenbar jüngsten, im Sommer 1054 geborenen)<sup>67</sup> Tochter Kaiser Heinrichs III., die 1058 – noch als *parvula* – mit dem ebenfalls als *parvulus* bezeichneten Sohn des Ungarnkönigs Andreas, namens Salomon, verlobt und ihm 1063 *in coniugium* gegeben worden war, die sich aber seit Sommer 1087 im Witwenstand befand. Dieser Lebensgang Judiths, der Tochter Kaiser Heinrichs III. und Schwester Heinrichs IV., die in Ungarn zumeist Sophie genannt wurde<sup>68</sup>, ist uns bestens bezeugt<sup>69</sup>. Von der Ehe dieser

66) Gallus Anonymus, *Chronicae* I 30, ed. K. MALECZYŃSKI (wie Anm. 65) S. 56 f.; ed. MGH SS 9 (wie Anm. 65) S. 442: *Mortuo itaque rege Boleslavo, aliisque fratribus defunctis, Wladislavus dux solus regnavit, qui filiam Wratislavi Bohemici regis nomine Iuditham uxorem accepit, quae filium ei tertium Boleslavum peperit. ... Erant enim futuri pueri parentes adhuc carentes sobole, ...* deshalb Bitte an den Klosterheiligen von St. Gilles um Fürsprache bei Gott für die Geburt eines Knaben. Ebd. II 1 S. 63 bzw. S. 444 f.: *Natus igitur puer Boleslaus [III.] in die festo sancti Stephani regis fuit, mater eius vero subsequenter infirmata nocte dominice nativitatit occubuit.* Cosmas von Prag, *Chronica* II 36 (wie Anm. 65) S. 133: *Anno dominice incarnationis MLXXXV. VIII. kal. Ian. obiit Iuditha coniunx Wladizlai ducis Poloniorum, que fuit filia Wratislavi ducis Boemorum.*

67) Vgl. dazu Mechthild BLACK, Die Töchter Kaiser Heinrichs III. und der Kaiserin Agnes, in: *Vinculum Societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag*, hg. von Franz NEISKE / Dietrich POECK / Mechthild SANDMANN (1991) S. 36-57.

68) Vgl. THOMA, Namensänderungen (wie Anm. 61) S. 207 f.

69) Vgl. dazu ausführlich BLACK, Töchter Heinrichs III. (wie Anm. 67) S. 47 f. – An Quellenzeugnissen sind hier anzuführen: Zur Verlobung: *Annales Altahenses maiores* ad a. 1058, ed. Edmund VON OEFELE, MGH SS rer. Germ. [4] (1891) S. 54: *His diebus legati Ungrorum sepissime veniebant pacemque fieri postulabant, et, ut haec verior firmiorque haberetur in posterum, regis [= Heinrichs IV.] sororem filio domini sui, nomine Salomoni, dari postulabant in coniugium. Hoc ubi tandem regni primatibus complacuit, rex cum matre in fines Ungarie venit, utriusque regni primores iureiurando pacem firmare fecit, sororem tradidit.* Berthold, *Annales* ad a. 1059, ed. Ian S. ROBINSON, Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054-1100, MGH SS rer. Germ. NS 14 (2003) S. 186 f.: *Andreas Pannonie rex, cum prius pacem pactumque per legatos confirmasset cum Heinricho rege, sororem eius minorem Iuditam filio suo Salomoni adhuc puero sponsam obtinuit.* – Zum Beginn der rechtsförmlichen Ehe: Lampert von Hersfeld, *Annales* ad a. 1061, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [38] (1894) S. 77 f.: *Andreas rex Ungariorum ... uxorem suam et filium Salomonem, cui imperator filiam suam parvulo parvulam desponderat, cum multis opibus ad regem Henricum transmisit. ...; ad a. 1063 S. 88: Ita rex Henricus Ungariam cum exercitu ingressus, Salomonem in solium patris restituit, iuncta ei in coniugium sorore sua.* Vgl. ebd. auch ad a. 1074, 1075, 1076, S. 195, 230, 165. – Zum Tod König Salomons 1087 vgl. Bernold, *Chronicon* ad a. 1087, ed. ROBINSON S. 465 f.; bereits 1083 war er abgesetzt und

Salierin Judith mit Wladislaw I. (Hermann), die wahrscheinlich 1088 geschlossen wurde und für beide Partner die zweite war, berichtet die Chronik des Gallus Anonymus: *Wladizlavus dux ... sororem imperatoris tertii Henrici [= Heinrich IV.], uxorem prius Salomonis Ungariae regis, in matrimonium desponsavit. ... Igitur Polonorum dux Wladizlaus Romanorum imperatori maritali connubio cunctus, de Pomeranis ... triumphavit*<sup>70</sup>. Die zwischen 1140 und 1146 entstandene Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg überliefert: *Eo tempore soror regis, Iudith nomine, in fratris [= Heinrichs IV.] contubernio morabatur, in qua ille sepius ... eam ... honesto matrimonio iungere disponebat. De hoc se negotio pro honore regis et regni Otto fidelissimus intromisit et duci Poloniorum, ut mulierem pulchram et nobilem, utpote regis filiam regisque germanam, in coniugium peteret, suggerere non cessavit. ... Dux itaque viri prudentis ... salubri consilio adquiescens, nuncios ... direxit ad regem, eusque germanam ab eo peciit et accepit uxorem*<sup>71</sup>. Auch Ebo schreibt (zwischen 1151 und 1159) in seiner Vita des Bischofs Otto von Bamberg darüber: *Accidit forte illis diebus, ut germana soror Henrici quarti imperatoris Iuditha nomine in matrimonio iungeretur Polizlao [richtig: Wladislaw Hermann] Poloniorum duci ...*<sup>72</sup>. Und Herbord, der uns (1159) gleichfalls eine Vita des Bamberger Bischofs hinterlassen hat, kennt den gleichen Sachverhalt: *uxor ducis defuncta est [= Wladislaw I. Hermann erste Gemahlin Judith von Böhmen]. Expletis igitur diebus lamentationis et luctus ..., Otto cum maioribus terrae ... investigare coepit de animo ducis, si quo modo ultra ad alios thores venire cogitaret, adiungens, quod in partibus Teutonicis honestissimum posset invenire matrimonium. ... Itaque Otto de imperatore ac potentia regni Teutonici et de nobilitate principis pauca praemittens, de viduitate sororis eius dominae Iudithae quodque imperator digno eam coniugio copulare volens aliquamdiu eam non sine labore servaverit, felicem fore, cui tantae pulchritudinis, tantae nobilitatis thorus contingeret. ... Eo etenim tempore soror imperatoris in contubernio eius morabatur. ... Exsequitur imperator,*

---

eingekerkert, danach 1084 zur Flucht aus Ungarn gezwungen worden, ebd. S. 435 und 439.

<sup>70</sup> Gallus Anonymus, *Chronicae* II 1, ed. K. MALECZYŃSKI (wie Anm. 65) S. 63 f.; bzw. MGH SS 9 (wie Anm. 65) S. 445.

<sup>71</sup> Die Prüfeninger Vita Bischof Ottos I. von Bamberg nach der Fassung des Großen Österreichischen Legendars, ed. Jürgen PETERSOHN, MGH SS rer. Germ. 71 (1999) S. 52 f.

<sup>72</sup> Ebonis Vita Ottonis Babenbergensis episcopi I 1, ed. Philipp JAFFÉ, *Monumenta Babenbergensia* (Bibliotheca Rerum Germanicarum 5, 1869) S. 590.



*ducem Poloniae nobilitate ... sororem quoque suam ... libenti animo tali viro copulare*<sup>73</sup>.

Den entscheidenden Hinweis, daß aus dieser Ehe Judiths, der Tochter Kaiser Heinrichs III., mit Herzog Wladislaw I. (Hermann) die oben als Gemahlin Markgraf Dietpolds III. von Vohburg und Mutter von Friedrichs I. Gemahlin Adela von Vohburg nachgewiesene Adelheid hervorging und daß die Notae genealogicae Bavaricae mit ihrer Angabe zur Herkunft der Dietpold-Gemahlin (Adelheid) *de Polonia* nicht zu bezweifeln sind, liefert der schon mehrmals zitierte Gallus Anonymus. Im Anschluß an die oben zitierte Mitteilung, daß Herzog Wladislaw I. die Schwester Kaiser Heinrichs IV. und Witwe Salomons von Ungarn zur Ehefrau nahm (*sororem imperatoris tertii Henrici, uxorem prius Salemonis Vngarie regis in matrimonium desponsavit*), heißt es bei ihm: *de qua nullum filium, sed tres filias procreavit. Una quarum in Russia viro nupsit, una vero suum sacro velamine caput textit, unam autem sue gentis quidam sibi connivit*<sup>74</sup>. Daß *sue gentis* auf Judith, nicht auf Wladislaw I. (Hermann), zu beziehen ist, daß also die dritte Judith-Wladislaw-Tochter einen Landsmann Judiths, d.h. einen Deutschen, heiratete, wurde erstmals 1932 von einer polnischen Wissenschaftlerin betont<sup>75</sup>. Und seither hat sich diese Sicht durchzusetzen begonnen<sup>76</sup>. Doch die Konsequenzen der sich so ergebenden Abstammung Adelheids, der Gemahlin Markgraf Dietpolds III., von einer Tochter Kaiser Heinrichs III. für die Nichtigkeitserklärung der

73) Herbord, *Dialogus de Vita Ottonis episcopi Babenbergensis* III 33, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS rer. Germ. [33] (1868) S. 147 f.

74) Gallus Anonymus, *Chronicae* II 1, ed. K. MALECZYŃSKI (wie Anm. 65) S. 63 f.; bzw. MGH SS 9 (wie Anm. 65) S. 445. – Aufgenommen ist diese Meldung des Gallus Anonymus in das 1458-61 in erster Redaktion erarbeitete, dann bis 1480 fortgeführte große Sammelwerk des polnischen Chronisten und Universalhistorikers Jan Długosz, *Annales seu Cronicae incliti Regni Poloniae*, ed. Jan DĄBROWSKI u. a. II (= Lib. 3 / 4) (1970) S. 161: *Et licet praedicta Zophia Regina uxor Wladislai Ducis Polonorum vivente primo marito Salomone Rege sterilis semper fuerat, ex Wladislao tamen Polonorum Duce foecunda esse cepit tres quoque filias tempore procedente edidit.*

75) Helena POLACZKÓWNA, *Przyczynek do Genealogii Piastów*, in: *Miesięcznik Heraldyczny* 11 (1932) S. 95-102, 117-123, bes. S. 95-97.

76) Vgl. die Fußnote 3 in der Edition des Gallus Anonymus durch MALECZYŃSKI (wie Anm. 65) S. 64; Gerard LABUDA, *Uzupełnienia do genealogii Piastów, w szczególności śląskich*, in: *Śląski kwartalnik historyczny* sobótka 18 (1963) S. 1-13; BLACK, *Töchter Kaiser Heinrichs III.* (wie Anm. 67) S. 56 Anm. 124; Mechthild BLACK-VELDTRUP, *Kaiserin Agnes (1043-1077). Quellenkritische Studien* (Münstersche Historische Forschungen 7, 1995) S. 125, 296.

Ehe Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg wurden bislang noch nicht gezogen<sup>77</sup>. Eine Bestätigung für die Abstammung Adelheids, die als Gemahlin Dietpolds III. von Vohburg sowie vom bayerischen Nordgau sicherlich auch gute Beziehungen nicht nur zum von ihr mitgegründeten Kloster Reichenbach, sondern auch zu anderen kirchlichen Institutionen des Nordgaus und Oberfrankens gehabt haben wird, dürfte daneben wohl noch sein, daß das Nekrolog der Bamberger Domkanoniker den Todestag des Polenherzogs Wladislaw I. (Hermann) vermerkte: *II. non. iun. Hermannus dux Polonie*. Das ist erklärbar, wenn seine Tochter (eben Adelheid) im bayerisch-nordgaulischen Bereich verheiratet war und dort auch für die Memoria ihres am 4. VI. 1102 verstorbenen Vaters sorgte<sup>78</sup>.

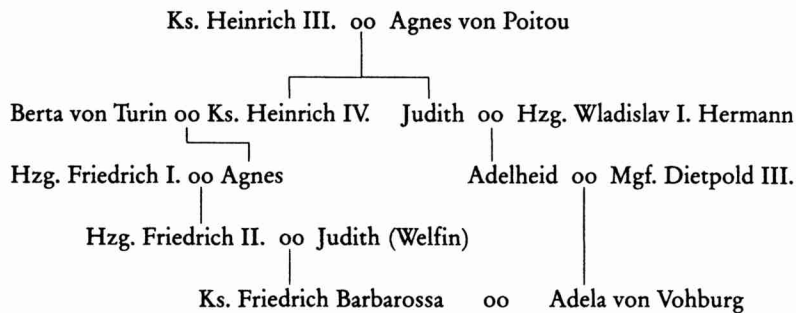
\*

---

77) Bei BAUMANN, Traditionen Reichenbach (wie Anm. 47) S. 58\* f., wird in Anm. 16 bereits (auf der Basis der ihr durch TYROLLERS Genealogie des altbayerischen Adels [wie Anm. 55] bekannten *Notae genealogicae Bavaricae*) „Adelheid, Tochter Wladislaws I. von Polen, Cousine Kaiser Heinrichs V.“, als erste Gemahlin Markgraf Dietpolds III. von Vohburg vermerkt, und in Anm. 19 ist zu den Kindern Dietpolds III. und Adelheids angegeben: „Diepold IV. heiratete eine Welfin; Adela den späteren Kaiser Friedrich Barbarossa, die Ehe wurde aber nach sechs Jahren bereits wieder geschieden ...“.

78) *Kalendarium necrologicum canonicorum Babenbergensium*, ed. Johann Friedrich BÖHMER, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (1868) S. 505. Vgl. dazu *Annales capituli Cracoviensis*, ed. Sophia KOZŁOWSKA-BUDKOWA, *Monumenta Poloniae Historica* NS 5 (1978) S. 53; ältere Ed.: MGH SS 19 S. 588: *1102. Hermannus dux Poloniae cognominatus Vladislaus obiit*. Auch Cosmas von Prag, *Chronica* III 16, ed. BRETHOLZ (wie Anm. 65) S. 178 f., überliefert das Todesjahr; siehe oben Anm. 65. Das Todesjahr 1102 ist auch aus dem Kontext der Darlegungen des Gallus Anonymus, *Chronicae* II 21, ed. K. MALECZYŃSKI (wie Anm. 65) S. 88 bzw. MGH SS 9 (wie Anm. 65) S. 453 erkennbar, und ebenso ist dort Płock als Beerdigungsort vermerkt: *Mortuus est ergo dux Wladislawus aetate plenus et infirmitate longa detentus, cuius exequias quinque diebus in urbe Plocensi cum capellanis celebrando, Martinus archiepiscopus ... sepelire non est ausus. ... Wladislaw ergo duce in ecclesia Plocensi honorifice satis ac magnifice tumulato ...* – Daß sich der Todestag Wladislaws I. (Hermann) nicht auch im Nekrolog des Bamberger Michelsberg-Klosters findet, hängt wohl damit zusammen, daß dieses Nekrolog erst 1122/23 entstand, wobei ältere Bamberger Gedenktage nicht übernommen wurden; vgl. *Das Nekrolog des Klosters Michelsberg in Bamberg*, ed. Johannes NOSPICKEL, *MGH Libri mem. N.S.* 6 (2004) S. 4 f. Wenn der Polenherzog Boleslaw III. (Schiemund) in diesem Nekrolog zum 28. X. erscheint, so hängt dies mit den engen Beziehungen Bischof Ottos I. mit diesem Manne, von dem er zu seiner Pommernmission eingeladen worden war, zusammen; vgl. ebd. S. 127, 133, 469.

Auf dieser Basis ergeben sich nunmehr folgende Verwandtschaftszusammenhänge zwischen Friedrich Barbarossa und seiner ersten Gemahlin Adela von Vohburg:



Friedrich Barbarossa war also mit seiner ersten Gemahlin im kanonischen Gradverhältnis 3: 4 (= 7. Grad römischer Zählung) verwandt. Eine solche Nahehe war auch für einen grundsätzlich um den Fortbestand von Ehen bemühten Papst wie Eugen III. nicht hinnehmbar. Eine solche Ehe mußte, falls ihr Bestehen nachgewiesen wurde, getrennt werden. Insofern stellen sich jetzt die etwas merkwürdig anmutenden Implikationen dieser Eheannullierung, auf die oben hinzuweisen war, auch etwas anders dar. So hat sich Papst Eugen III. nicht etwa deshalb auf die Eheannullierung eingelassen, weil er einen Konflikt mit dem damals erst ein Jahr im Königsamt befindlichen Friedrich Barbarossa vermeiden wollte – den Konflikt hatte er aber damals bereits in der sogenannten Magdeburger Frage und im Kontext einiger Bischofsabsetzungen –, er mußte auch nicht Friedrichs Eheauflösungsabsichten unterstützen, um eine Ehe Friedrichs mit einer Byzantinerin zur Abwehr byzantinischer Wiedererwerbsabsichten in Süditalien zu ermöglichen<sup>79</sup>, und er mußte auch nicht die Canones in einer Weise extensiv interpretieren, die auf die ganze kirchliche Ehegesetzgebung ein äußerst schiefes Licht geworfen, ja die auch Friedrich Barbarossas spätere zweite Ehe mit Beatrix von Burgund als ebenso verbotene Verwandtschaftsehe ausgeschlossen hätte. Und gleichfalls erscheint auch Friedrich I. dadurch nicht mehr in einen

79) Daß ihm eine Ehe Friedrichs mit einer byzantinischen Prinzessin zur Abwehr der Mitgiftansprüche Manuels I. von Byzanz auf Süditalien, die diesem von Konrad III. bei der Verheiratung mit Berta von Sulzbach eingeräumt worden waren, nicht ungelegen gewesen wäre, ist dabei unbestritten.

‘Kuhhandel’ verstrickt, bei dem er dem Papst irgendwelche Konzessionen machen mußte, die man aber in den Festsetzungen des in Konstanz im März 1153 – neben der Eheannullierung – abgeschlossenen Vertrages vergeblich gesucht hat<sup>80</sup> und daher in geheimzuhaltenden Nebenabsprachen vermutete.

Die von Wibald überlieferte ‘Consanguinitätstafel’ ist damit sicherlich nicht völlig wertlos geworden, und deren Angaben braucht man in keiner Weise zu bezweifeln. Aber so wie Wibald in seinem Briefbuch den in Rom ausgehandelten ‘Konstanzer Vertrag’ überliefert, in den gewiß einige von ihm für Friedrich geleistete Vorarbeiten eingegangen sind<sup>81</sup> (weshalb ihm als Interessenten nachher eine Abschrift überlassen wurde), und so wie er aber bei der Fixierung des Vertrages in Rom nicht selbst zugegen war und erst wieder in Konstanz bei der Abfassung der Beglaubigung des Vertrags durch Friedrich für Papst Eugen III. tätig wurde, so dürfte seine Consanguinitätsaufstellung nur ein Teil aus der Vorbereitung der gleichzeitig mit den Vertragsverhandlungen laufenden Angelegenheit der Eheannullierung Friedrich Barbarossas sein. Wibald war zwar auch für Barbarossa nach dessen Regierungsantritt – wie vorher schon bei Kaiser Lothar III. und wohl noch mehr bei König Konrad III. – ein wichtiger Berater geblieben, aber er war nicht in allen Fragen gleichsam federführend und bis in die Einzelheiten informiert. Für die Beziehungen zum Kaiser in Byzanz wurde er nach wie vor benötigt, für die anderen Kernfragen der Politik hatte sich Barbarossa aber auch schon nach anderen Beratern und Helfern – so etwa Bischof Anselm von Havelberg, Bischof Hermann

---

80) Vgl. auch Odilo ENGELS, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), DA 27 (1971) S. 429 Anm. 221; DERS., Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert, in: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein (Klever Archiv 4, 1983) S. 181 Anm. 15. (Wiederabdruck beider Aufsätze in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hg. von Erich MEUTHEN und Stefan WEINFURTER [1996] S. 32-115, hier S. 88 Anm. 221, und S. 177-199, hier S. 181 Anm. 15). – Auch bei Ferdinand OPPL, Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1990) S. 46, heißt es, daß Friedrichs I. erste Ehe „offiziell wegen zu naher Verwandtschaft, faktisch aber wohl eher wegen weiter ausgreifender politischer Motive“, zu denen er aber keine Hinweise gibt, von den päpstlichen Legaten getrennt wurde.

81) MGH D F I 51 und 52 (mit wichtigen Vorbemerkungen); Rainer Maria HERKENRATH, Regnum und Imperium. Das ‘Reich’ in der frühstauferischen Kanzlei (1138-1155), Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 264, 5. Abh. (1969) S. 30 ff., 54 ff.; ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 37) S. 237 f.

von Konstanz, Bischof Eberhard II. von Bamberg, Rainald von Dassel usw. – umzusehen begonnen. Die seit Herbst/Winter 1152 mit Papst Eugen III. begonnenen Verhandlungen wurden von anderen geführt, sie liefen an Wibald bereits mehr oder weniger vorbei. Schon von diesem Hintergrundwissen her ist es verständlich, daß er zwar anfangs mit der Ehefrage Friedrichs wohl auch befaßt war und aus seinem Wissen um die Verwandtschaftsverhältnisse im hohen Adel heraus seine Consanguinitätstafel zusammenstellte, daß diese Aufstellung aber nicht das letzte Wort gewesen sein wird und die Befassung mit dieser Frage in die Hände besser orientierter Personen gelangte, die dann als Gesandte Friedrichs in Rom mit überzeugenderen Fakten operiert haben werden – eben mit Nachweisen, wie sie oben ermittelt wurden.

So vermag die Klärung einer im großen und ganzen wenig beachteten genealogischen Nebenfrage sowohl Friedrich Barbarossa als auch Papst Eugen III. aus einem gewissen Zwielficht, in das sie bei den bisherigen Interpretationen der Eheannullierung Friedrichs auf der Basis der bei Wibald von Stablo überlieferten Consanguinitätstafel zwangsläufig geraten waren, herauszuführen als auch die Neubewertung anderer allgemein interessierender historischer Grundfragen anzuregen.